DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2 (1) BBauG AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENDENHORST VOM 9.8.77/14.12.77 AUFGESTELLT.

SENDENHORST, 24.11.1976

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANS ENTSPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

WARENDORF, 24.11.1976

DIPL.-ING. N. BEAUPOIL, ÖbVerm Ing.

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 25.11.76/6.9.77 GEMÄSS § 2a (6) BBauG DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, 22.12.77/2.5.80

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.1.78/12.5.80 BIS 3.2.78/16.6.80 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE BEKANNT GEMACHT IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DES KREISES WARENDORF, AUSGABE NR. 40/20 VOM 21.12.77/2.5.80

SENDENHORST, 26.11.1980

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 27.11.80 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, 10.12.80

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 27.11.80 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

SENDENHORST, 10.12.80

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 16.2.1981 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, 16.2.1981 - 35.2.1.-5205 Der Regierungspräsident Im Auftrag Ing.-Baurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IM SINNE DES § 12 BBauG SIND AM 13.3.81/20.3.81 IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DES KREISES WARENDORF JAHRGANG 1981 NR. 10/11 VOM 13.3.81/20.3.81 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SENDENHORST, 24.3.1981

* und die Genehmigung der Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW

BÜRGERMEISTER

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Sendenhorst am 27.11.80 gem. § 103 BauO NW beschlossen.	Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 i. V. m. § 77 BauO NW mit Verfügung vom 27.4.81 genehmigt. Az.: 63.5 Nr. 8/81
Sendenhorst, den 10.12.80	Warendorf, den 27.4.81
Bürgermeister, Ratsmitglied	Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Stadtdirektor, Schriftführer	Im Auftrag (GROEKER) KREISBAUDIREKTOR

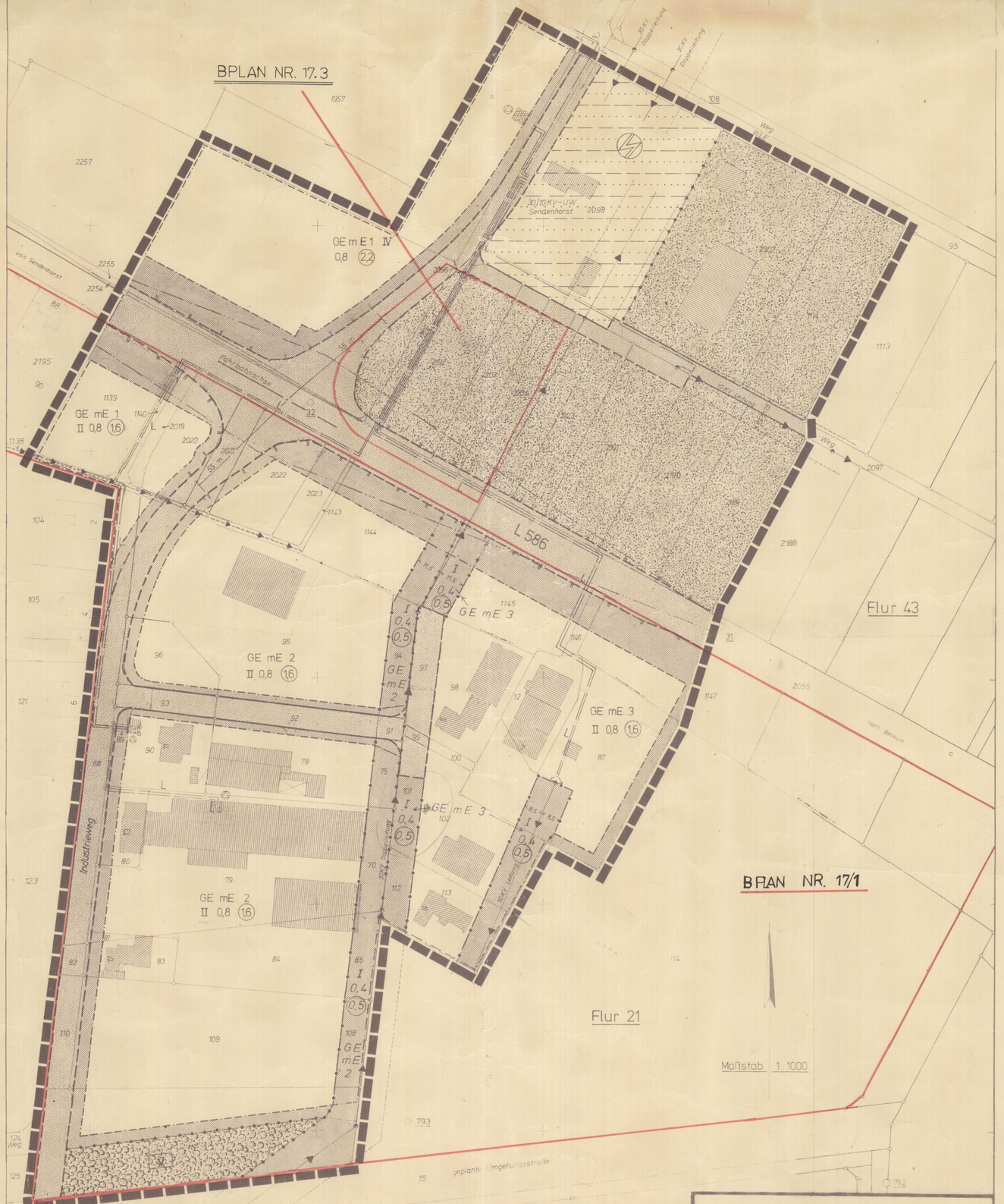

Dieser Bebauungsplan besteht aus
a) dem vorliegenden Plan und
b) den zusätzlichen textlichen Festsetzungen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ – BBAUG – IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256 ber. BGBl.I.S. 3617)
2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GV.NW.S. 338) § 4 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.04.1970 (GV.NW.S. 294)
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – BAUO NW – IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV.NW.S. 96)
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO – IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl.I.S. 1763)
5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – GO NW – IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.1979 (GV.NW.S. 594)
6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl.I.S. 21)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (SIEHE AUCH ZUSÄTZLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

GE mE 1 GEWERBEGEBIET GEGLIEDERT NACH § 1 (4) BauNVO – NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN, DIE UNTER LFD.NR. 1 BIS 175 DER ZUSÄTZLICHEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRT SIND, U.Z. BETRIEBE U.D BETRIEBSARTEN.

GE mE 2 GEWERBEGEBIET GEGLIEDERT NACH § 1 (4) BauNVO – NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND BETRIEBSARTEN, DIE UNTER LFD.NR. 1 BIS 162 DER ZUSÄTZLICHEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRT SIND, U.Z. BETRIEBE UND BETRIEBSARTEN.

GE mE 3 GEWERBEGEBIET GEGLIEDERT NACH § 1 (4) BauNVO – NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND BETRIEBSARTEN, DIE UNTER LFD.NR. 1 BIS 87 DER ZUSÄTZLICHEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRT SIND, U.Z. BETRIEBE UND BETRIEBSARTEN.

GEWERBE- ODER INDUSTRIEBETRIEBE MIT ANDEREN ALS HÄUSLICHEN ABWÄSSERN DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STAATLICHEN AMTES FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT UND DES KREISTIEFBAUAMTES ANGESIEDELT WERDEN. GGFLS. MÜSSEN GEWERBLICHE ABWÄSSER SO VORBEHANDELT WERDEN, DASS SIE DER KANALISATION UND DER KLÄRANLAGE SCHADLOS ZUGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN.

INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS FÜR DIE 30 KV-LEITUNGEN UND DER 30 KV-DOPPELLEITUNG SIND NUR GEBÄUDE BIS ZU 4,50 m HÖHE UND BIS ZU EINEM ABSTAND VON 7,50 m VON DER JEWEILIGEN LEITUNGSACHSE ZULÄSSIG.

DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER L 586 SIND ZUR LANDSTRASSE HIN LÜCKENLOS OHNE TÜR UND TOR EINZUFRIEDIGEN, WOBEI BESTEHENDE LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRTEN ERHALTEN BLEIBEN KÖNNEN, BIS DIE HIERÜBER ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE DER VORGESEHENEN GEWERBLICHEN NUTZUNG ZUGEFÜHRT WERDEN.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER L 586 IST BEI DURCHFÜHRUNG DER GEWERBLICHEN NUTZUNG EIN MINDESTENS 5,0 m BREITER PFLANZSTREIFEN MIT SCHNELL WACHSENDEN GEHÖLZEN IN EINER ANFANGSHÖHE VON 2,0 m ZU BEPFLANZEN.

DIE SICHTDREIECKE SIND JEDOCH VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGER SICHTBEHINDERUNG AB 1,00 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

SCHAUFENSTER, BLENDENDE LICHTQUELLEN UND WERBEANLAGEN SIND ZUR LANDSTRASSE HIN NICHT ZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) u. (2) BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, VORHANDEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, GEPLANT
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECKSBEGRENZUNG
- GE — GEWERBEGEBIET — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — UMFORMSTATION
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL — (1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ABPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN, GLEICHZEITIG GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN I.S.V. § 127 (2) 3. BBauG
- ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
- L — LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- FLURGRENZE — FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE — UNTERIRDISCHE ROHRLEITUNG
- OBERIRDISCHE STROMLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN — ERDKABEL
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE — SONSTIGE VORHANDENE GEBÄUDE
- 1234 FLURSTÜCKSNUMMER — 456 POLYGONPUNKT — KLEINPUNKT
- 13 HAUSNUMMER — GRENZPUNKT — GITTERKREUZ

BEBAUUNGS-PLAN NR. 17

SENDENHORST

"OSTHEIDE"